[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich

Postfach 2401

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

Berufung

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Berufungskläger

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Berufungsbeklagte

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Urteil vom [Datum] des [Spezifikation des Gerichts], Geschäfts-Nr. [Nummer]

erklären wir namens und im Auftrag des Berufungsklägers die Berufung mit folgendem

Antrag

* 1. Das Urteil vom [Datum] des [Spezifikation des Gerichts] sei aufzuheben und das vor erster Instanz gestellte Rechtsbegehren vollumfänglich gutzuheissen, welches lautet: [Wiederholung Rechtsbegehren vor Vorinstanz].
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten.

Bemerkung 1: Bei der Berufung handelt es sich gemäss Art. 318 ZPO in der Regel um ein reformatorisches Rechtsmittel. Es ist deshalb angezeigt, im Berufungsantrag nicht nur die Aufhebung des vor-instanzlichen Urteils zu verlangen, sondern gleichzeitig einen Antrag in der Sache zu stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Rechtsmittelinstanz nicht auf die Berufung eintritt (BGE 133 III 489 E. 3). Im Ergebnis hat der Berufungskläger der Rechtsmittelinstanz mithin kundzutun, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Wird nichts anderes als vor Vorinstanz verlangt, kann nebst der Aufhebung des Urteils auch einfach das Klage- oder Klageantwortbegehren wiederholt werden.

Ein Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz resp. blosse Aufhebungsanträge sind nur dann zulässig, wenn die Rechtsmittelinstanz ausnahmsweise einen kassatorischen Entscheid fällen darf (BGE 132 III 186 E. 1.2; 130 III 136 E. 1.2). Ein solcher ist gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO dann erlaubt, wenn ein wesentlicher Teil der Klage von der Vorinstanz nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.

Der Berufungsantrag der Beklagten bei Gutheissung der Klage vor 1. Instanz würde im Übrigen wie folgt lauten: Das Urteil vom [Datum] des [Spezifikation des Gerichts] sei aufzuheben und die Klage vollumfänglich abzuweisen.

und stellen gleichzeitig den folgenden

prozessualen Antrag

* 1. Dem Berufungskläger sei die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person der Unterzeichneten eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

Bemerkung 2: Gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO ist im Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Die Unterzeichnete ist vom Berufungskläger gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Das erstinstanzliche Urteil des [Spezifikation des Gerichts] vom [Datum] stellt einen erstinstanzlichen Endentscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO dar und ist somit gültiges Anfechtungsobjekt.

Bemerkung 3: Mit Berufung anfechtbar sind lediglich erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit a ZPO) sowie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Auch Teilentscheide sind Endentscheide und somit anfechtbar.

BO: Urteil vom [Datum] Beilage 2

Bemerkung 4: Der angefochtene Entscheid ist der Berufung beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO).

* 1. Der Entscheid des [Spezifikation Gericht] vom [Datum] wurde dem Berufungskläger am [Datum] zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands wird die Berufung mit heutigem Datum innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO eingereicht.

Bemerkung 5: Die Berufungsfrist beträgt **im ordentlichen und vereinfachten Verfahren 30 Tage, im summarischen Verfahren 10 Tage** (Art. 311 Abs. 1 resp. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Da es sich um gesetzliche Fristen handelt, können sie nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Zu berücksichtigen ist im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren jedoch der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO. Dieser gilt im summarischen Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO), ausser die Parteien werden nicht auf die Ausnahme vom Fristenstillstand im Sinne von Art. 145 Abs. 3 ZPO hingewiesen. In diesem Fall kommt der Fristenstillstand gleichwohl zur Anwendung (BGE 139 III 78 E. 5).

Bemerkung 6: Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Zustellung bzw. der mündlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Wird ein Entscheid nur im Dispositiv übergeben oder zugestellt, muss zuerst innert 10 Tagen ein **Begehren um Begründung** gestellt werden, da die Berufung nur gegen einen begründeten Entscheid überhaupt möglich ist. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO als Verzicht auf Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde.

BO: Kopie Briefumschlag Zustellung Urteil mit Sendungsnummer inklusive Details betreffend Sendungsverfolgung Beilage 3

* 1. Vorliegend handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF [Betrag], was sich aus dem klägerischen Rechtsbegehren ergibt.

Bemerkung 7: In vermögensrechtlichen Angelegenheiten muss der Streitwert für das Berufungsverfahren gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO mindestens CHF 10‘000.00 betragen. Massgebend ist gemäss dem Wortlaut der genannten Bestimmung der Streitwert «der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren».

BO: Urteil vom [Datum] Beilage 2

**II. Materielles**

**A. Übersicht über die strittigen Punkte**

* 1. Strittig ist vorliegend in der Hauptsache, ob die am [Datum] ausgesprochene fristlose Kündigung des befristet abgeschlossenen Arbeitsvertrages aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 337 OR erfolgt ist oder ungerechtfertigt war.

BO: Kündigung vom [Datum] Beilage 4

BO: Arbeitsvertrag vom [Datum] Beilage 5

**B. Rüge der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts**

* 1. Die Vorinstanz ist in tatsächlicher Hinsicht zu Unrecht davon ausgegangen, dass dem Kläger vor Aussprechen der Kündigung dieselbe angedroht worden ist. Das Vorliegen einer Kündigungsandrohung konnte seitens der Beklagten nicht bewiesen werden.

Bemerkung 8: Eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht (1) seinen Entscheid auf einen Sachverhalt stützt, der überhaupt nicht aktenmässig belegt ist, (2) eine aktenkundig belegte und rechtserhebliche Tatsache übersieht oder irrtümlich nicht richtig festhält oder (3) im Rahmen der freien Beweiswürdigung vorhandenes Beweismaterial unzutreffend würdigt (BK ZPO-Sterchi, Art. 310 N 10 ff.).

**C. Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung**

* 1. Weiter wird vorliegend gerügt, dass die Vorinstanz Art. 337 OR falsch angewendet hat resp. grundlos von anerkannten Grundsätzen in der Lehre und Rechtsprechung abgewichen ist, indem sie davon ausgeht, dass das dem Kläger vorgeworfene Fehlverhalten einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR darstellt (Ermessensmissbrauch im Sinne von Art. 4 ZGB).

Bemerkung 9: Eine unrichtige Rechtsanwendung besteht vorab in der fehlerhaften Anwendung (1) der ZPO sowie ihrer Ausführungsbestimmungen, (2) des materiellen Bundesprivatrechts (ZGB, OR, IPR usw.), (3) des kantonalen Privatrechts, (4) des interkantonalen Rechts (Konkordate usw.), (5) des öffentlichen Rechts (eidg. oder kant. Verfassungs- oder Verwaltungsrechts) oder (6) des ausländischen Rechts resp. dessen Nichtanwendung (Zum Ganzen BK ZPO-Sterchi, Art. 310 N 6a ff.).

Darüber hinaus kann eine unrichtige Rechtsanwendung in (1) der Anwendung einer unzutreffenden Rechtsnorm oder in der Nichtanwendung einer einschlägigen Rechtsnorm, (2) der Anwendung einer falschen Rechtsordnung (kantonales Recht statt Bundesrecht usw.) oder (3) der unrichtigen Auslegung einer einschlägigen Norm liegen (zum Ganzen BK ZPO-Sterchi, Art. 310 N 7a ff.).

Letztlich können im Rahmen der unrichtigen Rechtsanwendung aber auch der Ermessensmissbrauch, die Ermessensüberschreitung oder die Ermessensunterschreitung gerügt werden. Eine eigentliche Angemessenheitskontrolle durch die Berufungsinstanz findet jedoch nicht statt (BK ZPO-Sterchi, Art. 310 N 8 f.).

**D. Zusammenfassung**

* 1. Infolge dieser berechtigten Rügen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht, ist das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und der einleitend dargelegte Antrag des Berufungsklägers durch die Berufungsinstanz vollumfänglich gutzuheissen.
  2. Dies alles wie beantragt unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Berufungsbeklagten.

Bemerkung 10: Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift der Rechtsanwältin des Berufungsklägers]

Im Doppel; Beilagen gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

Bemerkung 11: Gemäss Art. 131 ZPO sind Eingaben und Beilagen in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen, also beides in der Regel im Doppel. Die Beilegung eines zusätzlichen Exemplars für das den Fall instruierende Mitglied des Gerichts sei hier ausdrücklich empfohlen.